

# RS Vwgh 1992/7/9 92/06/0007

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.07.1992

## Index

L10015 Gemeindeordnung Gemeindeaufsicht Gemeindehaushalt Salzburg

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §10;

GdO Slbg 1976 §36 Abs3 idF 1988/067;

GdO Slbg 1976 §38 Abs3;

VwGG §23 Abs2;

VwGG §34 Abs1;

## Rechtssatz

Es ist weder der Vorschrift des § 38 Abs 3 Slbg GdO, noch jener des § 36 Abs 3 legcit zu entnehmen, daß dem Bürgermeister nach außen Handlungsbeschränkungen auferlegt seien. Die Bestimmungen der § 36 Abs 3 und § 38 Abs 3 Slbg GdO sprechen nicht dagegen, daß der Bürgermeister, wenn er selbst ohne durch entsprechenden Beschluß der Gemeindevertretung gedeckt zu sein, Vertretungshandlungen setzen kann, die zwar im Innenverhältnis rechtswidrig, im Außenverhältnis jedoch verbindlich sind. Der Bürgermeister ist daher zur Einbringung einer Beschwerde ohne Beschlußfassung der Gemeindevertretung befugt.

## Schlagworte

Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Mangel der Rechtsfähigkeit und Handlungsfähigkeit sowie der Ermächtigung des Einschreiters

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992060007.X03

## Im RIS seit

09.07.1992

## Zuletzt aktualisiert am

12.09.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)